

**Ausgabe Nr. 07/2023  
vom 21. November 2023**

## **Inhalt**

<b>Ordnung des Instituts für Physik</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 386. Sitzung am 05.10.2023)</i>	<b>1159</b>
<b>Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fonds des Costa Rica Zentrums</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 383. Sitzung am 17.08.2023)</i>	<b>1163</b>
<b>Korrektur der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geschichte“</b>	<b>1168</b>
<b>Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück</b>	<b>1171</b>
<b>Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück</b>	<b>1176</b>

## **Impressum**

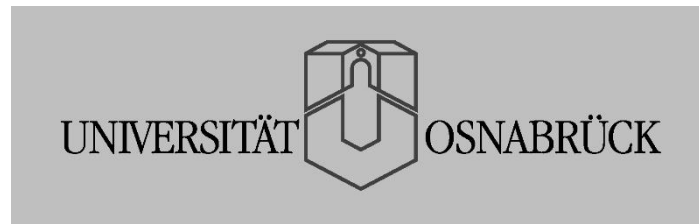
### **Herausgeber:**

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK/PHYSIK

ORDNUNG  
DES INSTITUTS FÜR PHYSIK

beschlossen in der  
2. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik am 05.07.2023  
genehmigt in der 386. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1159

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	1161
§ 2	Ausstattung, Mitglieder .....	1161
§ 3	Organe des Instituts .....	1161
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Stellvertretung .....	1161
§ 5	Aufgaben des Vorstands, Sitzungen .....	1161
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung .....	1162
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	1162
§ 8	Mitgliederversammlung .....	1162
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen .....	1162
§ 10	In-Kraft-Treten .....	1162

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Physik ist ein Institut des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik der Universität Osnabrück gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Es nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommission Aufgaben des Fachgebiets Physik in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Im Institut sind die Arbeitsgebiete Experimentelle Physik, Theoretische Physik und Didaktik der Physik vertreten.

## § 2 Ausstattung, Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit Personal- und Sachmitteln sowie mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus dem Einrichtungsbeschluss sowie Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Instituts sind die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder sowie die Studierenden, die überwiegend in der Physik studieren. <sup>2</sup>Zusammen bilden sie die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung sowie die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 2.

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Stellvertretung

- (1) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden nach § 2 Absatz 2 an.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 2 zugeordneten Mitglieder in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 01. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, für Studierende des nächsten Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Abs. 1 soll je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

## § 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
  - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Haushaltsplan des Instituts,
  - b) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand tritt grundsätzlich institutsöffentlich und mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Die nichtöffentliche Zusammenkunft zur Beratung von den in der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in § 4 Absatz 2 bis 4 genannten Angelegenheiten bleibt davon unberührt. <sup>3</sup>Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird zu allen Sitzungen eingeladen und kann an Sitzungen jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung**

<sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes wird für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Physik innerhalb der Universität und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Mitgliederversammlung jährlich über die Entwicklung des Instituts und die Verwendung der Haushaltsmittel gemäß des Haushaltsplans.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

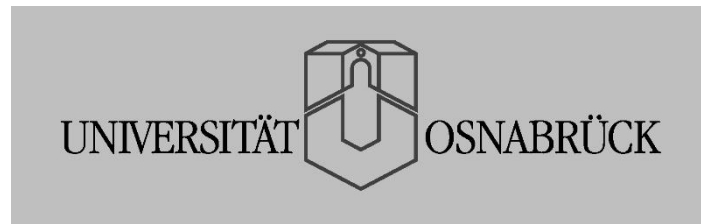
- (1) Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung oder zwei Dritteln aller Mitglieder einer Statusgruppe die Versammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (4) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können in ihrer Statusgruppe angehörendes Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.

## **§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



RICHTLINIE  
ZUR VERGABE VON FÖRDERMITTELN AUS DEM  
FONDS DES COSTA RICA ZENTRUMS  
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der  
383. Sitzung des Präsidiums am 17.08.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1163

**INHALT:**

---

§ 1	Gegenstand .....	1165
§ 2	Auswahlkommission .....	1165
§ 3	Bewerbungsverfahren .....	1165
§ 4	Auswahlkriterien .....	1165
§ 5	Förderlinie I: <i>Reisen</i> .....	1166
§ 6	Förderlinie II: <i>Stipendien</i> .....	1166
§ 7	Förderlinie III: Veranstaltungen und Projekte .....	1166
§ 8	Bewilligung .....	1167
§ 9	Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung .....	1167
§ 10	In-Kraft-Treten .....	1167



## § 1 Gegenstand

- (1) Durch die finanzielle Unterstützung der Sievert Stiftung für Wissenschaft und Kultur richtet die Universität Osnabrück (UOS) einen dauerhaften Fonds (64823007) zur Förderung der Beziehungen zwischen Costa Rica und der UOS ein. Der Fonds soll durch jährlich einzureichende Anträge bei der Sievert Stiftung laufend mit neuen finanziellen Mitteln ausgestattet werden.
- (2) Für die administrative Abwicklung des Fonds ist das International Office zuständig.
- (3) Mit den seitens der Sievert Stiftung bereitgestellten Mitteln soll der Auf- und Ausbau von Kooperationen in Forschung, Lehre und Verwaltung sowie der gesellschaftliche Dialog gefördert werden.
- (4) Die finanziellen Mittel werden über drei Förderlinien ausgeschüttet: Förderlinie „Reisen“, Förderlinie „Stipendien“ und Förderlinie „Veranstaltungen und Projekte“.

## § 2 Auswahlkommission

- (1) Das International Office richtet eine Auswahlkommission ein, welche die Entscheidung zur Vergabe der Fördermittel nach den in § 4 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien trifft. Der Kommission gehören die Leitung des International Office, die/der Referent\*in des Costa Rica Zentrums sowie die/der Sprecher\*in der Forschungsstelle Costa Rica an.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission können sich vertreten lassen. Eine Vertretung ist insbesondere dann erforderlich, wenn ein Mitglied der Auswahlkommission einen eigenen Antrag einreicht.
- (3) Die Entscheidungen der Auswahlkommission werden in einem Protokoll festgehalten.

## § 3 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Vergabe der Fördermittel setzt einen Antrag voraus, der beim International Office fristgerecht einzureichen ist. Diesem sind der Lebenslauf und eine Vorhabensbeschreibung beizufügen. Weitere Dokumente können je nach Förderlinie gefordert werden.
- (2) Pro Jahr gibt es i.d.R. vier Bewerbungsfristen, die der Website des International Office zu entnehmen sind.
- (3) Eine Veränderung der einzureichenden Unterlagen sowie der Bewerbungsfristen sind möglich, setzen aber eine rechtzeitige, öffentlichkeitswirksame Kommunikation (z.B. über die Website) voraus.
- (4) Die UOS verpflichtet sich, die im Rahmen der Bewerbung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschließlich für die Auswahl und gegebenenfalls zum Zweck der Gewährung der Förderung bzw. für die Kommunikation der Entscheidung zu verarbeiten.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe und Höhe der Förderung trifft die Auswahlkommission im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlkommission bewertet eingehende Anträge auf Basis der folgenden Kriterien:
  - a. Zielpassung nach §1 (3)
  - b. Qualität, Durchführbarkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens
  - c. Erwartete Wirkung für die Internationalisierung der UOS (insb. Verknüpfung mit den Zielen der Internationalisierungsstrategie)
- (2) Forschende in der Qualifikationsphase sowie Personen, die noch keine Förderung durch das Costa Rica Zentrum erhalten haben, sollen besonders berücksichtigt werden.

## § 5 Förderlinie I: *Reisen*

- (1) Förderfähig sind Reisen nach Costa Rica, die zum Erreichen der in § 1 (3) festgelegten Zielen dienen.
- (2) Beantragt werden können Reisekosten in Höhe von maximal 2.000 Euro je geförderter Person.
- (3) Antrags- und reiseberechtigt in der Förderlinie I sind (1) wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeitende der UOS in Forschung, Lehre und Verwaltung sowie (2) Wissenschaftler\*innen in der Qualifizierungsphase an der UOS, die nicht an der UOS beschäftigt sind (z.B. Stipendiat\*innen). Antragsstellende müssen vom Zeitpunkt ihrer Bewerbung bis hin zum Abschluss der Reise Mitglieder oder Angehörige (Beschäftigte, Stipendiat\*innen, etc.) der UOS sein (Ausnahme: Habilitand\*innen an der UOS, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der UOS stehen).
- (4) Reisen von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften der UOS können ebenfalls gefördert werden. Hierfür ist ein Antrag der bzw. des Dienstvorgesetzten notwendig.

## § 6 Förderlinie II: *Stipendien*

- (1) Förderfähig sind Aufenthalte an der UOS von Personen costa-ricanischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die zum Erreichen der in § 1 (3) festgelegten Zielen dienen.
- (2) Beantragt werden kann ein Stipendium, das aus einem Reisekostenzuschuss als Pauschale besteht. Der maximale Betrag pro Person entspricht den Reisekostenzuschüssen des DAAD für ausländische Stipendiat\*innen.
- (3) Antragsberechtigt in der Förderlinie II sind (1) wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeitende sowie (2) Wissenschaftler\*innen in der Qualifizierungsphase. Antragstellende müssen Mitglieder oder Angehörige von costa-ricanischen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen sein (Ausnahme: Habilitand\*innen an den genannten costa-ricanischen Einrichtungen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Einrichtung stehen), mit denen zum Zeitpunkt der Bewerbung eine institutionelle Partnerschaft mit der UOS besteht oder avisiert wird.
- (4) Eine Bewerbung ist nur mit begleitender Befürwortung der aufnehmenden bzw. betreuenden Person an der UOS möglich.
- (5) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt als einmalige Überweisung nach Ankunft in Osnabrück. Das Stipendium ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Das Stipendium darf weder von einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung abhängig gemacht werden noch begründet dieses ein Arbeitsverhältnis.

## § 7 Förderlinie III: *Veranstaltungen und Projekte*

- (1) Förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen an der UOS, die einen klaren Costa Rica-Bezug aufweisen und die zum Erreichen der in § 1 (3) festgelegten Zielen dienen.
- (2) Beantragt werden können Projekt- und Veranstaltungskosten in Höhe von maximal 10.000 Euro. Hierzu gehören u.a. Materialkosten, Honorartätigkeiten bis maximal 1.000 Euro pro Person, Lehraufträge bis maximal 1.000 Euro pro Person, Personalmittel für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte, sowie Stipendien für Studierende bzw. Promovierende von costa-ricanischen Hochschulen (Stipendium besteht aus Reisekostenzuschuss als Pauschale, Maximalbetrag pro Person entspricht DAAD-Reisekostenzuschüssen für ausländische Stipendiat\*innen).
- (3) Bei Lehraufträgen, die sich über zwei Haushaltsjahre erstrecken, erfolgt die Förderzusage vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch die Sievert Stiftung für Wissenschaft und Kultur.

- (4) Antragsberechtigt in der Förderlinie III sind (1) wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeitende der UOS in Forschung, Lehre und Verwaltung sowie (2) Wissenschaftler\*innen in der Qualifizierungsphase an der UOS, die nicht an der UOS beschäftigt sind (z.B. Stipendiat\*innen). Antragsstellende müssen vom Zeitpunkt ihrer Bewerbung bis hin zum Abschluss des Projekts bzw. der Veranstaltung Mitglieder oder Angehörige (Beschäftigte, Stipendiat\*innen, etc.) der UOS sein (Ausnahme: Habilitand\*innen an der UOS, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der UOS stehen).

## **§ 8 Bewilligung**

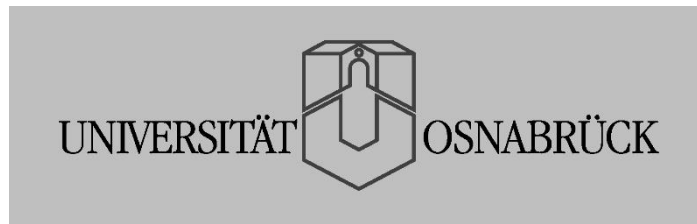
- (1) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung über die Förderung anhand der in § 4 genannten Kriterien und auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.
- (2) Die UOS bewilligt die Fördermittel auf Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission.
- (3) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt mittels eines schriftlichen Bewilligungsbescheides und umfasst auch die Entscheidung über die Höhe der Förderung.
- (4) Die Geförderten verpflichten sich mit der Annahme der Förderung, der Sievert Stiftung für Wissenschaft und Kultur über ihre Erfahrungen zu berichten, falls dieses gewünscht oder eine Einladung hierzu ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird von den Geförderten erwartet, sich im Nachgang an der Öffentlichkeitsarbeit des Costa Rica Zentrums zu beteiligen.

## **§ 9 Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung**

Die UOS kann die Bewilligung einer Förderung nach Maßgabe der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung – gegebenenfalls in entsprechender Anwendung – auch mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund zurücknehmen oder widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Förderung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist oder der Förderzweck nicht erfüllt wurde (z.B. aufgrund von Veranstaltungsausfall). Im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Bewilligung sind die bereits erhaltenen Leistungen zu erstatten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Nach Beschlussfassung des Präsidiums tritt diese Richtlinie am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



## FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

### MODULBESCHREIBUNGEN

### FÜR DIE LEHREINHEIT

### „GESCHICHTE“

beschlossen in der

262. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 11.06.2014  
befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014  
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 1990

Änderung beschlossen in der

25. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 16.05.2018  
befürwortet in der 144. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
am 20.06.2018  
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 862

Änderung beschlossen in der

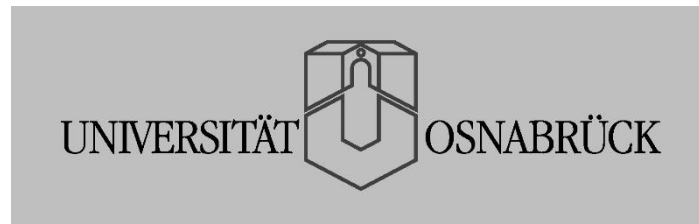
55. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.02.2023  
befürwortet in der 175. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission  
am 24.05.2023  
genehmigt in der 379. Sitzung des Präsidiums am 22.06.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2023 vom 22.08.2023, S. 635

Korrektur eines redaktionellen Fehlers auf Seite 102:

Statt Identifier „GER-PB-FP“ muss es heißen Identifier „GES-PB-FP“  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1168

Identifizier <b>GES-PB-FP</b>		Modultitel <b>Projektband: Geschichtsdidaktische Forschungsprojekte (Geschichte)</b> Englischer Modultitel <i>Project: Existing Academic Research on History Education (History)</i>			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2-3 Semester		Modulbeauftragte*r Professur für Didaktik der Geschichte	
LP des Moduls 15 LP		Angebotsturnus 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: Feb./März - Ende Schuljahr (während des Praxisblocks) 3. Komponente: begleitend zum Projekt 4. Komponente: im Anschluss an die Projektdurchführung – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Verwendbarkeit des Moduls MEd HR „Geschichte“ (WP)				Voraussetzungen für die Teilnahme ---	
<b>Qualifikationsziele</b> Durch die Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen von Projektarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher und fachspezifischer Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Geschichtsunterricht bezogenen Anwendung. Weitere Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befähigung zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der geschichtsdidaktischen Unterrichtsforschung</li> <li>• Fähigkeit zur Erschließung, kritischen Sichtung, Auswertung, Interpretation und Präsentation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen</li> <li>• Fähigkeit zur projektbezogenen Teamarbeit</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Modul „Projektband: Geschichtsdidaktische Forschungsprojekte“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten geschichtsdidaktischen Unterrichts- und Lehr-/Lernforschung sowie durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Selbstkonzepts als Wissenschaftler*in aus.</li> <li>• Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten oder sie arbeiten an der Planung und Umsetzung neuer Forschungsprojekte, die sie selbst in der Schnittmenge von Praxis und Theorie am Standort Schule entwickeln.</li> <li>• Dabei geht es um die konkrete Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik oder der geschichtsdidaktischen (empirischen) Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung.</li> <li>• Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit geschichtsdidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung.</li> <li>• In rein geschichtsdidaktischen Forschungsprojekten erweitern die Studierenden ihr Forschungsinteresse um eine schulpraxisbezogene Fragestellung.</li> </ul> <p>Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungs-vorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente</b>					
Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“	2 SWS	4 LP	aktive Teilnahme und Bearbeitung von Aufgaben	---	1 schriftliche Projektskizze
<b>2. Komponente</b>					
Projekt (Projektdurchführung)		5 LP	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	---	---

<b>3. Komponente</b>					
Projektbegleit-seminar	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme und Präsentation vorläufiger Ergebnisse	---	---
<b>4. Komponente</b>					
Auswertungs-seminar „Forschendes Lernen“	2 SWS	4 LP	aktive Teilnahme und Bearbeitung von Aufgaben	---	1 schriftliche Projektarbeit und Präsentation der Endergebnisse (ca. 30 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Siehe Qualifikationsziele und Inhalte					
<b>Berechnung der Modulnote</b> In die Modulnote geht die Note der Komponente 1 zu 30 % und die Note der Komponente 4 zu 70 % ein.					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Es besteht Präsenzpflcht im Seminar, da die Planung, Umsetzung und Auswertung der Forschungsprojekte auf Teamarbeit und intensivem Austausch beruht. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer Seminarveranstaltung ist für das Forschungshandeln und seine Reflexion elementar.  Beide Teilprüfungsleistungen müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					



VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG  
DER SATZUNG UND DER FINANZORDNUNG  
DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen durch den Studierendenrat am 31.05.2023  
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 14.06.2023  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.08.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1171

**I N H A L T :**

---

<b>Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft .....</b>	<b>1173</b>
<b>Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft.....</b>	<b>1174</b>
<b>Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung.....</b>	<b>1175</b>



## Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft

1. In § 4 Abs. 2 wird Satz 5 wie folgt geändert: „Die Studierenden können gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss einen Wechsel in eine andere Fachschaft beantragen; diesen Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss nur ablehnen, wenn ein Wechsel in eine für den jeweiligen Studierenden nicht mögliche Fachschaft beantragt wurde.“
2. In § 21 Abs. 1 wird Satz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Die Stimmen der Fachschaften werden jeweils mit Beginn der Amtsperiode des StuRa für die jeweilige Amtsperiode festgestellt.“
3. In § 21a wird die Nummerierung „(1)“ gestrichen, da keine weiteren Absätze folgen.
4. § 31 Satz 1 wird geändert in: „Für alle Autonomen Referate findet mindestens einmal im Semester in der Zeit der Vorlesungen an der Universität Osnabrück eine Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe des 8. Abschnitts statt, die vom Präsidium des Studierendenrates einberufen wird.“ Die Sätze 1 bis 4 werden im Absatz 1 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet:

<sup>1</sup>Weitere Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das entsprechende Autonome Referat oder eine Gruppe der vertretenen Personen einen Antrag stellt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an das Präsidium des Studierendenrates zu richten und muss mindestens einen Tagesordnungspunkt enthalten. <sup>3</sup>Die Gruppe der vertretenen Personen muss mindestens aus einem Drittel der Teilnehmendenzahl der vorangegangenen Vollversammlung nach Absatz 1 bestehen, jedenfalls aus mindestens 7 Personen.
5. § 33 wird wie folgt neu gefasst:
  - a. §33 Das Referat für Frauen und Geschlechtliche Gleichstellung
  - b. (1) Das Referat für Frauen und geschlechtliche Gleichstellung ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
    1. die Vertretung der Gesamtheit der Frauen und Personen in der Studierendenschaft, die einer Geschlechts- oder Geschlechtsidentitätsminderheit angehören im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
    2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
    3. die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und Geschlechterstudien zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
    4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen zu Studierenden, die der oben genannten Gruppe angehören, und
    5. für die Wahrung der Rechte der oben genannten Personen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität vorzugehen.
  - c. (2) <sup>1</sup>Das Referat für Frauen und geschlechtliche Gleichstellung besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. <sup>2</sup>Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.
6. § 34 wird wie folgt neu gefasst:
  - a. § 34 Queerreferat
  - b. (1) Das Queerreferat ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
    1. die Vertretung der Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft, die einer romantischen, sexuellen Orientierungs-, Geschlechts- oder Geschlechtsidentitätsminderheit, im Folgenden queer genannt, angehören, im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
    2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
    3. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,

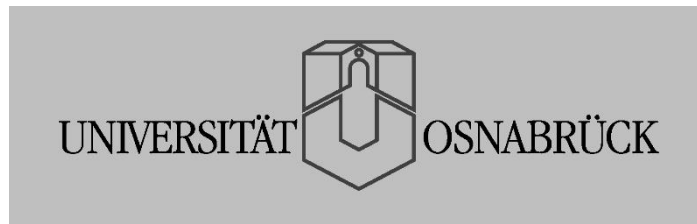
4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen queerer Studierender und
  5. für die Wahrung der Rechte von queeren Studierenden einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen oder romantischen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität vorzugehen.
- c. (2) <sup>1</sup>Das Queerreferat besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. <sup>2</sup>Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.
7. § 35 wird wie folgt neu gefasst:
- a. § 35 Das Referat für ausländische Studierende
  - b. (1) Das Referat für ausländische Studierende ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
    1. die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
    2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
    3. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
    4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen ausländischer Studierender und
    5. für die Wahrung der Rechte von ausländischen Studierenden einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.
  - c. (2) <sup>1</sup>Das Referat für ausländische Studierende besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. <sup>2</sup>Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.
8. § 36 wird wie folgt neu gefasst und dem 6. Abschnitt „Autonome Referate“ zugeordnet:
- a. § 36 Das Referat für BIPoC
  - b. (1) Das Referat für BIPoC ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
    1. die Vertretung der Gesamtheit der Black People, Indigenous People and People of Colour, genannt BIPoC, Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
    2. die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
    3. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
    4. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen BIPoC Studierender und
    5. für die Wahrung der Rechte von BIPoC Studierenden einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Herkunft, kultureller Zuschreibungen, (zugeschriebener) Hautfarbe oder (zugeschriebenen) Religion vorzugehen.
  - c. (2) <sup>1</sup>Das Referat für BIPoC besteht aus bis zu drei Referatsmitgliedern. <sup>2</sup>Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft aus deren Mitte gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit eines Referatsmitglieds endet vorzeitig, wenn es auf einer Vollversammlung des Amtes enthoben wird.

## Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

1. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln § 10 wird der neue Abs. 7 „<sup>1</sup>Soweit Personen, die im Auftrag von Organen der Studierendenschaft handeln keine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, können sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. <sup>2</sup>Die Höhe der Aufwendungen sind durch Beleg nachzuweisen.“ eingefügt.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Das Präsidium des Studierendenrates hat die in dieser Ordnung aufgeführten Änderungen in die Satzung und die Finanzordnung einzuarbeiten und die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage des Studierendenrates zur Verfügung zu stellen.



## WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studierendenrat am 09.10.2013  
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 19.11.2013  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.11.2013  
AMBI. der Studierendenschaft vom 25.11.2013  
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1193

Beschlossen vom Studierendenrat am 05.03.2014  
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 19.03.2014  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 29.09.2014  
AMBI. der Studierendenschaft vom 07.10.2014  
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1942

Beschlossen vom Studierendenrat am 07.10.2020  
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 14.10.2020  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 19.10.2020  
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2020 vom 19.11.2020, S. 1118

Beschlossen vom Studierendenrat am 31.05.2023  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 21.09.2023  
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 07/2023 vom 21.11.2023, S. 1176

**I N H A L T :**

---

<b>I. Teil: Allgemeiner Teil.....</b>	<b>1179</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeines.....</b>	<b>1179</b>
§ 1 Zweck .....	1179
§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze .....	1179
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	1179
<b>2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht.....</b>	<b>1180</b>
§ 4 Wahlorgane .....	1180
§ 5 Der Wahlausschuss .....	1180
§ 6 Die Wahlleitung .....	1180
§ 7 Wahlverfahren .....	1181
§ 8 Fristen .....	1181
§ 9 Aushänge .....	1181
<b>3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl.....</b>	<b>1181</b>
§ 10 Wahltage .....	1181
§ 11 Wahlausschreibung.....	1182
§ 12 Wahlbenachrichtigung.....	1182
§ 13 Wahlvorschläge.....	1182
§ 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge .....	1182
§ 15 Rücknahme des Wahlvorschlags.....	1183
§ 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln .....	1183
§ 17 Zulassung von Wahlvorschlägen .....	1183
§ 18 Wahlbekanntmachung.....	1184
§ 19 Stimmzettel.....	1184
§ 20 Briefwahl.....	1184
<b>4. Abschnitt: Wahlhandlung .....</b>	<b>1185</b>
§ 21 Öffentlichkeit.....	1185
§ 22 Unzulässige Handlungen .....	1185
§ 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis .....	1185
§ 24 Briefwahl.....	1186
<b>5. Abschnitt: Wahlergebnis .....</b>	<b>1186</b>
§ 25 Auszählung.....	1186
§ 26 Ungültige Stimmen.....	1187
§ 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme .....	1187
§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses .....	1187

<b>6. Abschnitt: Wahlprüfung .....</b>	<b>1188</b>
§ 29 Zuständigkeit .....	1188
§ 30 Einspruch.....	1188
§ 31 Öffentliche Verhandlung .....	1188
§ 32 Beschluss .....	1188
<b>II. Teil: Besonderer Teil .....</b>	<b>1188</b>
<b>1. Abschnitt: Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa und den FSR .....</b>	<b>1188</b>
<b>1. Titel: Besonderes Wahlrecht.....</b>	<b>1188</b>
§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane .....	1188
§ 34 Wahlberechtigung.....	1189
§ 35 Wählbarkeit.....	1189
§ 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts .....	1189
<b>2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl .....</b>	<b>1189</b>
§ 37 Nachwahl.....	1189
§ 38 Ergänzungswahl .....	1189
§ 39 Neuwahl.....	1189
<b>2. Abschnitt: Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben .....</b>	<b>1190</b>
§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften.....	1190
<b>III. Teil: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>1190</b>
§ 41 Zweifelsfälle.....	1190
§ 42 Änderungen .....	1190
§ 43 In Kraft-Treten .....	1190
§ 44 Bekanntmachung.....	1190

# I. Teil: Allgemeiner Teil

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Zweck

Zweck dieser Ordnung ist es, Wahlen zu Organen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen.

### § 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

<sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften bzw. die Wahl bestimmter Mitglieder von Organen:

1. die 30 zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats (StuRa),
2. die Fachschaftsräte gemäß § 11 der Satzung der Studierendenschaft (FSR),
3. Organe von Fachschaften, für die diese Ordnung als anwendbar erklärt wurde (§ 40).

<sup>2</sup>Die Mitglieder des StuRa und der FSR werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Nach Maßgabe dieser Ordnung bedeutet:

1. Wähler\*innenverzeichnis: das Register, welches alle Mitglieder der Studierendenschaft aufführt,
2. Wahlausschreibung: die Veröffentlichung der Tage der Wahlen zu den in § 2 genannten Organen und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Zeitplan: die durch den Wahlausschuss beschlossene Terminierung und Übersicht der Fristen gem. § 8,
4. Wahlbekanntmachung: die Veröffentlichung der Wahlorte, der zugelassenen Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Stimmabgabe,
5. Wahlleitung: das Organ, das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig ist,
6. Wahlausschuss: das Kontrollorgan, das die Ordnungsmäßigkeit der Vorbereitungen und der Wahlen überwacht und für die Stimmauszählung verantwortlich ist,
7. Wahlvorschlag: jede bei der Wahlleitung eingegangene Liste, die eine\*n oder mehrere Bewerber\*innen nennt,
8. Wahlberechtigte: jede im Wählerverzeichnis aufgeführte Person,
9. Wähler\*in: jede wahlberechtigte Person, die ihre Stimme abgegeben hat,
10. Stimmzettel: die Auflistung aller zugelassener Wahlvorschläge, durch die die Wähler\*innen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben,
11. Wahlräume: die Orte, an denen die Stimmabgabe erfolgt,
12. studentische Vereinigungen: eine Gruppe von Wähler\*innen, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgegeben hat oder einer solchen Gruppierung zugerechnet werden kann,
13. Stimmauszählung: die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Zählung der abgegebenen Stimmen,
14. Wahlergebnis: die aufgrund der Stimmauszählung ermittelten Zahlen in den Gebieten Wahlberechtigte, Wähler\*innen, ungültige Stimmzettel, gültige Stimmen, auf die einzelnen Listen entfallene Anzahl an Stimmen, gewählte Vertreter\*innen und Ersatzleute und das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl,
15. amtliches Endergebnis: das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis
16. Beauftragte\*r: ein Mitglied der Studierendenschaft der Universität Osnabrück oder eine von der Studierendenschaft angestellte Person, die mit der Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten beauftragt ist.

## 2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht

### § 4 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder dieser Organe sind jedes Jahr im Sommersemester vom Studierendenrat zu wählen. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied eines Wahlgans soll ein\*e Vertreter\*in gewählt werden. <sup>3</sup>Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. <sup>4</sup>Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum 31. Mai eines Jahres zustande, bestellt das Präsidium des Studierendenrats unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter\*innen und hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenrats unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem 01. Juni eines Jahres und endet nach einem Jahr. <sup>6</sup>Mitglieder dieser Organe können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium des Studierendenrats abberufen werden. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein\*e Stellvertreter\*in nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt Satz 4 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlgane sind durch das Präsidium des Studierendenrats schriftlich auf ihre besonderen Aufgaben und die besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Ämter hinzuweisen.

### § 5 Der Wahlausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung zuständig. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wähler\*innenverzeichnis und das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. <sup>4</sup>Im Falle eines Wahleinspruchs, der die Tätigkeit eines Mitglieds des Wahlausschusses betrifft, hat sich dieses Mitglied vertreten zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Studierendenrat kann die Anzahl der Mitglieder, die ungerade sein muss, mit Mehrheit seiner Mitglieder ändern. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss besteht aber mindestens aus drei Mitgliedern. <sup>4</sup>Für die Beratungen und Entscheidungen über Wahlen nach § 2 Satz 1 Nr. 3 kann der Wahlausschuss jeweils ein Mitglied der entsprechenden Fachschaft als beratendes Mitglied hinzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. <sup>2</sup>Bis zur Wahl der\*des Vorsitzenden leitet die Wahlleitung die Sitzung. Die\*der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie; im Falle der konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein. <sup>4</sup>Die\*der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich, soweit die Wahlleitung nicht zuständig ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat über seine Sitzungen jeweils ein Protokoll anzufertigen oder anfertigen zu lassen. <sup>2</sup>Diese Protokolle werden von der Wahlleitung aufbewahrt. <sup>3</sup>Eine Kopie jedes Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur getrennten Aufbewahrung zu übergeben.

### § 6 Die Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung besteht aus einer\*einem Wahlleiter\*in. <sup>2</sup>Diese\*r kann einzelne oder alle ihrer\*seiner Aufgaben beauftragten Wahlleiter\*innen übertragen. <sup>3</sup>Die Übertragung bedarf der Schriftform.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine\*n Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. <sup>2</sup>Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses zusammen mit der\*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge vorzulegen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Fristen in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss fest.
- (4) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Wahlen muss die Wahlleitung Wahlhelfer\*innen bestellen. <sup>2</sup>Diese sind ihr\*ihm unterstellt. <sup>3</sup>Die Wahlhelfer\*innen werden durch die Wahlleitung per eigenhändige Unterschrift verpflichtet, Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.



## § 7 Wahlverfahren

<sup>1</sup>Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. <sup>2</sup>Wahlvorschläge mit nur einer\*einem Bewerber\*in sind zulässig. <sup>3</sup>Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:

1. nur ein Wahlvorschlag vorliegt, oder
2. nur ein Mitglied zu wählen ist.

## § 8 Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung muss mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch den\*die studentische\*n Wahlleiter\*in vorgenommen werden.
- (2) Das Wähler\*innenverzeichnis ist am Tage der Wahlausschreibung aufzustellen.
- (3) Eine Wahlbenachrichtigung muss spätestens am Tage nach der Wahlausschreibung allen Wahlberechtigten zugesandt werden.
- (4) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens eine Woche nach der Wahlausschreibung und mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
- (5) <sup>1</sup>Die Frist zur Auslegung des Wähler\*innenverzeichnisses endet am Tage der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. <sup>2</sup>Die Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wähler\*innenverzeichnis endet drei Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. <sup>3</sup>Das Wähler\*innenverzeichnis muss mindestens eine Woche zur Einsicht ausliegen. <sup>4</sup>Der Wahlausschuss stellt das Wähler\*innenverzeichnis einen Tag nach der Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wähler\*innenverzeichnis fest.
- (6) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist durch den Wahlausschuss spätestens am zehnten Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes zu fassen. <sup>2</sup>Gleichzeitig endet auch die Frist zur Erklärung von Listenverbindungen.
- (7) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes vorgenommen werden.
- (8) Die Frist zur nachträglichen Eintragung in das Wähler\*innenverzeichnis liegt mindestens 7 Tage vor der Wahlbekanntmachung.
- (9) <sup>1</sup>Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Zusendung von Briefwahlunterlagen liegt sieben Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes. <sup>2</sup>Stimmabgaben per Briefwahl sind so zu übersenden, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes um 16 Uhr eingehen.
- (10) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Wahl liegt zwei Wochen nach der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses.

## § 9 Aushänge

<sup>1</sup>Im Zusammenhang mit den Wahlen erforderliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft öffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere die Wahlausschreibung und die Wahlbekanntmachung. <sup>3</sup>Zusätzlich sollen alle Aushänge auf den Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrats der Universität Osnabrück veröffentlicht werden.

## 3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

### § 10 Wahltage

- (1) Die Wahlen sollen an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahltage werden durch Beschluss des Studierendenrats auf Vorschlag des Präsidiums des Studierendenrats festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Ist bis einen Monat vor der Wahl ersichtlich, dass die Durchführung der Wahl aufgrund äußerer Umstände unmöglich ist, kann der Wahlausschuss mit Zustimmung der Wahlleitung den Zeitraum der Wahl gem. Abs. 2 verlegen. <sup>2</sup>Der Beschluss ist dem Studierendenrat unverzüglich zuzuleiten und hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Der Studierendenrat kann binnen einer Woche den Beschluss der Wahlorgane aufheben. <sup>4</sup>Die bereits laufenden Fristen werden durch die Verschiebung nicht berührt.

## § 11 Wahlausschreibung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahlen durch die Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Wahlausschreibung enthält insbesondere:
1. das zu wählende Organ,
  2. die Wahltag,
  3. die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen unter Angabe der Sitze und Wahlbereiche und die Frist zur Abgabe derselben,
  4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler\*innenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einlegen zu können, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
  5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
  6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe der Anträge,
  7. als Anlage den Zeitplan sowie
  8. ggf. die Möglichkeit und Art der elektronischen Übermittlung von Wahlvorschlägen und Briefwahlunterlagen.
- (2) Die Wahlausschreibung kann auch in Teilen veröffentlicht werden, jedoch müssen alle Teile bis Ablauf der Frist (§ 8 Abs. 1) bekannt gemacht sein.

## § 12 Wahlbenachrichtigung

<sup>1</sup>Die Wahlleitung hat allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden. <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

1. das zu wählende Organ (im Falle verbundener Wahlen: die zu wählenden Organe),
2. die Wahltag,
3. einen Hinweis auf die Wahlausschreibung, Wahlbekanntmachung und die offiziellen Aushangstellen,
4. einen Vordruck zur Beantragung von Briefwahl.

## § 13 Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Den Wahlen zum StuRa und zu den FSR liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber\*innen oder eine\*n Bewerber\*in benennen können. <sup>2</sup>Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgelegten Frist direkt bei der Wahlleitung eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Einreichungsfrist richtet sich nach § 8 Abs. 4. <sup>3</sup>Die Wahlleitung kann Beauftragte benennen, die Wahlvorschläge entgegennehmen dürfen. <sup>4</sup>Diese Beauftragten sind in der Wahlausschreibung mit vollem Namen und Adresse aufzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Der Eingang des Wahlvorschlags ist mit Ort, Datum und Uhrzeit von der Wahlleitung bzw. deren Beauftragten auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Eine Annahme eines Wahlvorschlags nach Ablauf der Frist zur Einreichung ist unzulässig.

## § 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss enthalten:
1. Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, aktuell angestrebter Abschluss,
  2. die Reihenfolge der Bewerber\*innen und den Namen der Liste,
  3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung des\*der Bewerber\*in, mit der Kandidatur einverstanden zu sein und für den Fall der Wahl diese anzunehmen oder eine Unterschrift durch eine durch den\*die Bewerber\*in schriftlich bevollmächtigte Person sowie diese Bevollmächtigung,
  4. Geburtsdatum und Anschrift des\*der Bewerber\*in,

5. die Kennzeichnung, auf die Wahl welches Organs sich der Wahlvorschlag bezieht,
  6. eine Vertrauensperson mit Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer, die Mitglied der Universität, nicht aber notwendigerweise Bewerber\*in ist; wird keine Vertrauensperson benannt, so ist der\*die Bewerber\*in auf dem ersten Listenplatz Vertrauensperson. <sup>2</sup>Die Vertrauensperson ist als Vertreter\*in aller Bewerber\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber und von den Wahlorganen berechtigt. <sup>3</sup>Neben ihr\*ihm sind die einzelnen Bewerber\*innen zur Abgabe und Empfang von Erklärungen nur soweit berechtigt, als sie selbst betroffen sind.
- (2) <sup>1</sup>Ist laut Wahlausschreibung eine elektronische Übermittlung der Wahlvorschläge möglich, ist die Schriftform auch dadurch gewahrt, dass die Bewerber\*innen den Wahlvorschlag jeweils persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und auf dem von der Wahlleitung bekannt gegebenen elektronischen Weg übermitteln. <sup>2</sup>In der Wahlausschreibung wird das Dateiformat für die Übermittlung des Scans festgelegt.
  - (3) Der Name der Liste (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) darf nicht identisch mit der Bezeichnung eines Gremiums der Studierendenschaft oder einer Fachschaft oder einer Gliederung der Studierendenschaft bzw. einer entsprechenden Kurzform lauten.
  - (4) <sup>1</sup>Listen können durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. <sup>2</sup>Die Erklärung kann nur von den Vertrauenspersonen aller betroffenen Listen getätigt werden und ist schriftlich einzureichen.
  - (5) <sup>1</sup>Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge im Zeitraum von der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Wahlbekanntmachung zu von der Wahlleitung festgelegten Zeiten einzusehen. <sup>2</sup>Diese Zeiten sind in der Wahlausschreibung zu benennen.

## § 15 Rücknahme des Wahlvorschlags

<sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag kann durch Erklärung der Vertrauensperson zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag ist daraufhin von der Wahl zum jeweiligen Organ auszuschließen. <sup>3</sup>Eine Rücknahme ist nicht mehr möglich, sobald die Wahlbekanntmachung erfolgt ist.

## § 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln

<sup>1</sup>Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit. <sup>2</sup>Bei unvollständigen Angaben ist die Vertrauensperson von der Wahlleitung in Textform zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Bis zur Zulassung des Wahlvorschlags besteht die Möglichkeit, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen.

## § 17 Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen.
- (2) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:
  1. nicht bis zur festgelegten Frist eingereicht worden sind,
  2. nicht erkennen lassen, für die Wahl welches Organs sie bestimmt sind,
  3. die Bewerber\*innen nicht eindeutig bezeichnen,
  4. die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der Bewerber\*innen bzw. bei Vertretung die Bevollmächtigung nicht enthalten,
  5. Bewerber\*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis zum bestimmten Organ nicht wählbar sind,
  6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
  7. unvollständige Angaben (§ 14 Abs. 1 Satz 1) enthalten.

<sup>2</sup>Soweit sich die Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber\*innen eines Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. <sup>3</sup>Soweit der Name einer Liste gegen § 14 Abs. 3 verstößt, ist dieser zu streichen und der betreffende Wahlvorschlag tritt ohne diesen Namen an.
- (3) <sup>1</sup>Ein vom Wähler\*innenverzeichnis abweichender Vorname der Bewerber\*in kann zugelassen werden, sofern die Person plausibel vorbringt, so genannt zu werden und keine berechtigten Zweifel des Wahlausschuss bestehen. <sup>2</sup>Der abweichende Vorname wird daraufhin im Wähler\*innenverzeichnis als Alias ergänzt. <sup>3</sup>Im Folgenden ist die Verwendung des abweichenden Vornamens in Verbindung mit dem Nachnamen ausreichend.

- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe von Gründen schriftlich zu benachrichtigen.

## § 18 Wahlbekanntmachung

- (1) Vor Wahlbekanntmachung hat die Wahlleitung festzustellen, ob für ein Organ nur ein Wahlvorschlag vorliegt, sodass für dieses Organ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Tageszeiten, an den die Stimmabgabe möglich ist, die Wahlräume, die innerhalb der Hochschulgebäude zentral gelegen sein müssen, sowie Zeit und Ort der Stimmauszählung fest.
- (3) In der Wahlbekanntmachung sind zu veröffentlichen:
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Wahltag, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge,
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  4. die Feststellung der Wahlleitung nach Absatz 1 und
  5. Ort und Zeitraum der Stimmauszählung.
- (4) Der Zeitraum für den Aushang der Wahlbekanntmachung darf erst nach Ende des Zeitraumes der Wahl enden.

## § 19 Stimmzettel

- (1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind gesondert für jedes Organ herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser zusätzlich auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>3</sup>Die Stimmzettel müssen mit einem Abdruck eines Stempels der Studierendenschaft der Universität Osnabrück versehen sein. <sup>4</sup>Der Abdruck kann auch gedruckt sein. <sup>5</sup>Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber\*innen vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Bei personalisierter Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in zuvor vom Wahlausschuss geloster Reihenfolge abzudrucken. <sup>2</sup>Innerhalb eines Wahlvorschlages sind die Bewerber\*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufzuführen. <sup>2</sup>Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber\*innen des einzigen Wahlvorschlages mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf dem Stimmzettel entsprechend der Reihenfolge aufzuführen. <sup>2</sup>Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.
- (4) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber\*innen höchstens anzukreuzen sind. <sup>2</sup>Bei personalisierter Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine\*n Bewerber\*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

## § 20 Briefwahl

- (1) <sup>1</sup>Jede\*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er\*sie dies bei der Wahlleitung in der festgelegten Frist schriftlich beantragt hat. <sup>2</sup>Mit Beantragung der Briefwahl ist die Wahlberechtigung zu prüfen. <sup>3</sup>Nachdem in das Wähler\*innenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen worden ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. <sup>4</sup>Eine Zusendung oder Aushändigung der Unterlagen vor der Wahlbekanntmachung ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Ist laut Wahlausschreibung eine elektronische Übermittlung der Briefwahlunterlagen möglich, ist die Schriftform auch dadurch gewahrt, dass die Wahlberechtigten den Antrag persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und auf dem von der Wahlleitung bekannt gegebenen elektronischen Weg übermitteln. <sup>2</sup>In der Wahlausschreibung wird das Dateiformat für die Übermittlung des Scans festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Briefwahlunterlagen sind:
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
  2. ein Vordruck der Erklärung nach § 24 Abs. 1 Satz 2,

3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterung.

<sup>2</sup>Einer anderen Person als der\*dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

- (4) Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück hat die Briefwähler\*innen von den innerdeutschen Portokosten freizustellen.

## 4. Abschnitt: Wahlhandlung

### § 21 Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Wahlräume sind hochschulöffentlich zugänglich. <sup>2</sup>Die Wahlleitung kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören oder unzulässige Handlungen nach § 22 Abs. 1 vollziehen, aus dem Wahlraum verweisen.

### § 22 Unzulässige Handlungen

- (1) <sup>1</sup>Während der Wahlzeit sind in den Wahlräumen und deren unmittelbarer Umgebung jede Beeinflussung der Wähler\*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Art von Unterschriftensammlung verboten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlgänge.
- (2) Eine Handlung nach Absatz 1 ist der\*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die Wahlleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 kann den Verlust aller an dem jeweiligen Wahlort für den jeweiligen Wahlvorschlag oder die\*den jeweilige\*n Bewerber\*in abgegebenen Stimmen nach sich ziehen. <sup>2</sup>Die Identität der Handelnden muss hierfür zweifelsfrei erwiesen und einem Wahlvorschlag zweifelsfrei zuzuordnen sein. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss vor Öffnung der Urnen und nach Durchsicht des von den Wahlhelfer\*innen ausgefüllten Protokolls und nach Anhörung der Wahlleitung.

### § 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis

- (1) <sup>1</sup>Jede\*r Wahlberechtigte hat ihre\*seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutig den Willen erkennbar machende Weise an der neben dem Namen des\*der Bewerber\*in dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. <sup>2</sup>Jede\*r Wähler\*in hat bei personalisierter Listenwahl nur eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber\*innen gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind. <sup>4</sup>Stimmhäufungen auf eine\*n Bewerber\*in sind unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass der\*die Wähler\*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. <sup>2</sup>Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. <sup>3</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind undurchsichtige Wahlurnen zu verwenden.
- (3) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und ein\*e Wahlhelfer\*in im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). <sup>2</sup>In Ausnahmefällen reicht es aus, dass für kurze Zeit lediglich zwei Wahlhelfer\*innen anwesend sind. <sup>3</sup>Jede Urne ist von der Wahlleitung versiegelt an die Wahlhelfer\*innen auszuhändigen. <sup>4</sup>Dabei ist darauf zu achten, die Urnen so zu versiegeln, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. <sup>5</sup>Nach Beendigung der einzelnen Wahltage sind die Urnen mit den von der Wahlleitung ausgegebenen Klebestreifen vollständig zu versiegeln. <sup>6</sup>Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der versiegelnden Wahlhelfer\*innen sowie des (stellvertretenden) Mitgliedes des Wahlausschusses tragen. <sup>7</sup>Nach jedem Wahltag sind die Urnen von der Wahlleitung gesichert unterzubringen. <sup>8</sup>Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass die Wahlurnen vollständig versiegelt zur Auszählung abgeliefert werden.
- (4) <sup>1</sup>Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelfer\*innen festzustellen, ob die\*der Wahlberechtigte im Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung des Wähler\*innenverzeichnisses zu vermerken. <sup>3</sup>Der\*die Wähler\*in hat hierzu ihren\*seinen aktuell gültigen Studierendenausweis vorzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler\*innen ihre Stimme abgegeben haben.

- (6) <sup>1</sup>Die Wahlhelfer\*innen in den Wahlräumen sollen verschiedenen studentischen Vereinigungen angehören. <sup>2</sup>Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (7) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Wahl ist von der Wahlleitung schriftlich Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Folgendes muss darin enthalten sein:
1. die Bestätigung, dass die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 eingehalten worden sind,
  2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges,
  3. die Unterschriften der jeweiligen Wahlhelfer\*innen,
  4. die schriftliche Erklärung der Wahlleitung, die Urnen ordnungsgemäß den Wahlhelfer\*innen übergeben zu haben,
  5. Kopien der schriftlichen Übertragungen nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2,
  6. besondere Vorkommnisse.

<sup>3</sup>Die Protokolle sind dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

## § 24 Briefwahl

- (1) <sup>1</sup>Der\*die Wähler\*in gibt bei der Briefwahl seine\*ihre Stimme in der Weise ab, dass er\*sie für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. <sup>2</sup>Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraumes zugegangen ist. <sup>2</sup>Auf einem Wahlbriefumschlag sind Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. <sup>3</sup>Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wähler\*innenverzeichnis vermerkt wird sowie, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind nicht in der Wahlurne unterzubringen und die Stimme gilt als ungültig, wenn:
1. der\*die Wähler\*in nicht im Wähler\*innenverzeichnis als Briefwahlberechtigte\*r vermerkt ist,
  2. die Erklärung entsprechend Absatz 1 Satz 2 fehlt,
  3. der\*die Briefwähler\*in gegen die Briefwahlregelungen verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr\*sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

<sup>2</sup>Geht der Wahlbrief nicht rechtzeitig ein, gilt die Stimme als nicht abgegeben.

## 5. Abschnitt: Wahlergebnis

### § 25 Auszählung

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfer\*innen zu zählen. <sup>2</sup>Es ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – sortiert nach zu wählenden Organen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in den Ausfertigungen des Wähler\*innenverzeichnisses vermerkt ist. <sup>3</sup>Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte. <sup>4</sup>Ist eine solche Beeinflussung denkbar, so ist gemäß § 32 Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Im Anschluss werden die gültigen Stimmen, die auf jeden Wahlvorschlag und jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallen sind, zusammengezählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Auszählung hat möglichst ohne Unterbrechung hochschulöffentlich stattzufinden. <sup>2</sup>Der Ort der Auszählung ist durch den Wahlausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Protokolle der Wahlhandlungen und der Auszählung unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

## § 26 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist, ihm also insbesondere der Abdruck des Stempels fehlt, oder er zerrissen ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. zu viele Stimmenvermerke enthält,
4. den Willen des\*der Wähler\*in nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

## § 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme

<sup>1</sup>Die beim Auszählen helfenden Wahlhelfer\*innen legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. <sup>3</sup>Ungültige Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

## § 28 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er gesondert überprüfen kann, als amtliches Wahlergebnis für jedes zu wählende Organ fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler\*innen,
  3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
  4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallen sind,
  6. die gewählten Vertreter\*innen und Ersatzleute,
  7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) <sup>1</sup>Bei personalisierter Listenwahl werden die Sitze nach der Reihenfolge der Höchstzahlen den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt, die sich durch Division mit ein Halb, Anderthalb, Zweieinhalb, usw. der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (Saint-Laguë Höchstzahlverfahren). <sup>2</sup>Die danach einem Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber\*innen dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Bewerber\*innen eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind, wenn sie mindestens eine Stimme erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Bewerber\*innen nach, sollten diese vorzeitig ausscheiden. <sup>4</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber\*innen innerhalb des Wahlvorschlags.
- (3) Listenverbindungen sind als ein Wahlvorschlag zu behandeln.
- (4) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerber\*innen nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der\*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl für das Organ ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.

- (7) Die festgestellten amtlichen Wahlergebnisse sind durch die\*den Vorsitzende\*n des Wahlausschusses unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **6. Abschnitt: Wahlprüfung**

### **§ 29 Zuständigkeit**

Der Wahlausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahl.

### **§ 30 Einspruch**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, beim Wahlausschuss angefochten werden. <sup>2</sup>Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und Ersatzleute geführt haben könnte. <sup>3</sup>Ein Einspruch, der mit einer Fehlerhaftigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses begründet wird, ist unbegründet. <sup>4</sup>Einsprüche sind an die\*den Vorsitzende\*n des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

### **§ 31 Öffentliche Verhandlung**

<sup>1</sup>Wurde die Wahl angefochten oder ist der Wahlausschuss von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die den Einspruch eingelegt haben und / oder vom Verfahren betroffen sein könnten. <sup>2</sup>Hat der Wahlausschuss einen Beschluss gemäß § 22 Abs. 3 gefasst, hat er die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags bzw. die\*den betroffene\*n Bewerber\*in zur Feststellung des Wahlergebnisses einzuladen und ihr\*ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 32 Beschluss**

- (1) <sup>1</sup>Stellt der Wahlausschuss eine fehlerhafte Feststellung der Gewählten und Ersatzleute fest, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. <sup>2</sup>Das neue Wahlergebnis ist unverzüglich von der\*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu veröffentlichen.
- (2) Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist unverzüglich eine Nachwahl des betroffenen Organs durchzuführen.

## **II. Teil: Besonderer Teil**

### **1. Abschnitt:**

### **Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa und den FSR**

#### **1. Titel: Besonderes Wahlrecht**

### **§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane**

- (1) Die Wahlen zum StuRa und den FSR werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Das Wähler\*innenverzeichnis für die Wahl des StuRa und der FSR ist so zu erstellen, dass es alle Mitglieder der Studierendenschaft am Tage der Wahlausschreibung enthält.
- (3) <sup>1</sup>Für die Wahlen zum StuRa und den FSR werden Wahlorgane gebildet, die für die Wahlen im Verbund zuständig sind. <sup>2</sup>Einzelne Wahlorgane, zur Wahl nur eines der Organe StuRa oder FSR sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Satz 2 betrifft nicht die Wahlen nach dem zweiten Titel.



## § 34 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zum StuRa und zu den FSR sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

## § 35 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Eintragung ins Wähler\*innenverzeichnis.

## § 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist,
  1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein\*e Betreuer\*in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des\*der Betreuer\*in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## 2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl

### § 37 Nachwahl

- (1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn
  1. bei einem Organ die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen worden ist,
  2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnten,
  3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze eines Organs besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist oder eine Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- (2) <sup>1</sup>Wenn eine Nachwahl erforderlich ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. <sup>2</sup>Zugleich bestimmt er, auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Soweit eine Nachwahl nur für einen oder mehrere, nicht jedoch alle FSR erfolgt, ist das Wählerverzeichnis so zu erstellen, dass es nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaften enthält. <sup>5</sup>Eine Nachwahl kann vor Abschluss der Hauptwahl vorbereitet werden; der Wahlausschuss legt hierbei die Wahltag fest.

### § 38 Ergänzungswahl

<sup>1</sup>Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. <sup>2</sup>Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. <sup>3</sup>Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch weniger als  $\frac{1}{4}$  der gesamten, in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Sitzungen des Organs zu erwarten sind oder das Organ auf nicht weniger als Zweidrittel seiner Mitglieder abgesunken ist. <sup>4</sup>Der Verzicht muss vom betreffenden Organ beschlossen werden.

### § 39 Neuwahl

<sup>1</sup>Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. <sup>2</sup>Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. <sup>3</sup>Findet die Neuwahl später als 6 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt für dieses Organ die nächste vorgesehene, verbundene Wahl. <sup>4</sup>Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder, die in der übernächsten folgenden verbundenen Wahl gewählt werden. <sup>5</sup>In Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung ist besonders darauf hinzuweisen.

## **2. Abschnitt: Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben**

### **§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften**

- (1) Fachschaften, die im Rahmen ihrer Organisationssatzung ein Organ vorgesehen haben, welches unmittelbar von allen Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt wird, können für diese Wahl diese Wahlordnung im Rahmen ihrer eigenen Wahlordnung anerkennen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlgorgane bereiten diese Wahl zusätzlich zu den Wahlen zum StuRa und den FSR als verbundene Wahl vor und führen diese durch. <sup>2</sup>Eine Abweichung vom Wahltermin, den der Studierendenrat bzw. im Falle des § 37 Abs. 2 Satz 5 der Wahlausschuss, festgelegt hat, ist unzulässig.
- (3) Für diese Wahl finden die Regelungen für die Wahlen zum StuRa und den FSR entsprechend Anwendung.

## **III. Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Zweifelsfälle**

In Zweifelsfällen sind die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studierendenrats, die Wahlordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Wahlordnung heranzuziehen.

### **§ 42 Änderungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. <sup>2</sup>Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen dieser Wahlordnung, die nach der Ausschreibung einer Wahl veröffentlicht werden, treten frühestens am Tage nach Abschluss der die Ausschreibung betreffenden Wahl in Kraft; das Gleiche gilt bei einer Neuveröffentlichung oder Aufhebung dieser Wahlordnung. <sup>2</sup>Eine Änderung von Satz 1 ist unzulässig.

### **§ 43 In Kraft-Treten**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung des Beschlusses des StuRa der Universität Osnabrück vom 31.05.2023 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 21.09.2023 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 21.11.2023 in Kraft.

### **§ 44 Bekanntmachung**

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Wahlordnung als bekannt gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im Allgemeinen Studierendenausschuss einsehen.